| Objekttyp: | Miscellaneous |
|------------|---------------|
| | |

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK =

Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Band (Jahr): 93 (1995)

Heft 7

PDF erstellt am: 18.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Rubriques

das erhaltungszonenwidrige Vorhaben der Grundnutzungsordnung, so kann es gestützt auf Art. 22 RPG im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Trifft dies nicht zu, so ist das Baugesuch, das den Rahmen der Erhaltungszone sprengt, gestützt auf Art. 24 RPG und das zugehörige kantonale Ausführungsrecht zu prüfen (ähnlich wie bei einer eine Landwirtschaftszone überlagernden, später zu rekultivierenden Kiesabbauzone). - Es ist auch denkbar, eine Erhaltungszone als auf Bausubstanzerhaltung beschränkte Nutzungszone gestützt auf Art. 18 Abs. 1 RPG als Grundnutzungszone auszuscheiden. Sie könnte nicht als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG gelten. Das hätte zur Folge, dass Art. 24 RPG auf alle Bauvorhaben anwendbar wäre, die mit den Nutzungsvorschriften der Erhaltungszone unvereinbar wären.

Die konkrete Umsetzung

Die Gemeinde Alvaneu will die Maiensässe trotz Verlusts ihrer ursprünglichen Funktion in ihrer Schönheit gemäss ihrer früheren Gestalt und Zielsetzung (Herbstunterkunft) so erhalten, dass nur eine mit dem bestehenden Ausbau, der bestehenden Erschliessung verträgliche Wohnnutzung (ohne Ausund Neubau) zugelassen wird. Darum will sie weder alternative Solar- noch konventionelle Ölheizungen in der Erhaltungszone bewilligen. Sie hat lediglich kleinflächige Sonnenkollektoren von in der Regel rund 1/3 m² zu Beleuchtungszwecken zugelassen, weil dies weniger gefährlich ist als Petrol- oder Gaslampen. Der zu Heizzwecken hier vorgesehene, grössere Kollektor würde zudem neben der Holzheizung nur unwesentlich zum gesamten Heizbedarf beitragen. Schon deshalb war es vom Verwaltungsgericht willkürlich, das Interesse des Eigentümers am Kollektor höher als die Ortsbilderhaltung zu bewerten. Hinzu kam, dass die Zulassung eines so grossen Kollektors bei diesem Eigentümer eine Bewilligung auch bei anderen nach sich ziehen müsste. Das ist aber mit der gewollten Ortsbilderhaltung unvereinbar. Dieses Ortsbild ist trotz einiger Beeinträchtigungen (Blechdächer), welche die Praxis der Gemeindebehörde zu beseitigen und zu verhindern trachtet, tatsächlich erhaltenswert. (Urteil 1A. 28/1991 vom 9. September 1991.)

R. Bernhard

Hinweis an die VPK-Autoren

Bitte melden Sie Ihre Fachartikel und grösseren Rubrikbeiträge frühzeitig beim Redaktionssekretariat oder Chefredaktor an. Senden Sie die Manuskripte bitte immer im Doppel.

Richtlinien für Manuskripte auf Disketten sowie allgemeine Hinweise für Fachartikel, Rubrikbeiträge und Sonderhefte erhalten Sie beim Redaktionssekretariat (Telefon 057 / 23 05 05, Fax 057 / 23 15 50).

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und danken für Ihre Mitarbeit.

Redaktion VPK

Unzulässiges «Einfrieren» der Planung

Die sog. Zonenplan-Initiative wollte im Kanton Basel-Stadt die Nutzungsplanung auf die Bewahrung des im Jahre 1986 bestehenden Umfangs der Wohn- und Gewerbeflächen festlegen. Dies erwies sich wegen der resultierenden Inflexibilität der Planung als bundesrechtswidrig, so dass die Initiative ungültig erklärt werden musste.

Es handelte sich um eine nicht formulierte Initiative. Sie zielte darauf ab, dass - so weit nach dem 1. Oktober 1986 durch planerische Massnahmen des Grossen Rates Nutzflächen für Wohn- und gewerbliche Zwecke verloren gehen - für umgehenden andernortigen Ausgleich des Verlusts an Wohn- und Gewerbezonenfläche gesorgt werde. Der Regierungsrat hielt die Initiative für ungültig, doch liess der Grosse Rat sie zu. Auf dem Beschwerdeweg wurde jedoch vom kantonalen Appellationsgericht als Verfassungsgericht erreicht, dass es wiederum die Ungültigkeit aussprach. Dieser auf übergeordnetem Bundesrecht beruhende Befund wurde von drei Mitgliedern des Initiativkomitees beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Diese wurde indessen abgewiesen, so weit darauf einzutreten war.

Das Urteil wurde von der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Gerichtes gefällt. Von einer Aufnahme in die bundesgerichtliche Entscheidsammlung wurde freilich abgesehen. Der höchstrichterliche Entscheid ist aber nicht uninteressant. Insbesondere ergab sich, dass die von einzelnen Initianten ihrer Beschwerde beigefügte Erklärung, diese Zonenplan-Initiative könne, wenn sie ein kantonales Gesetz veranlasse, darin durchaus einen Vorbehalt des Artikels 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vertragen. Damit wäre nach der Meinung der Urheber dieser Erklärung die Anpassung der Zonenpläne an erheblich veränderte Umstände alleweil sichergestellt gewesen.

Nichts wegdisputierbar

Das Bundesgericht vermochte dieser Auffassung jedoch nicht zu folgen. Zwar legt es jeweils die Volksbegehren in der den Initianten günstigsten Weise aus. Es bezieht sich dabei aber auf den Text des Volksbegehrens und nicht auf den subjektiven Willen, den die oder einige Initianten äussern. Bloss eine allfällig dem Volksbegehren beigegebene Begründung oder die Äusserungen von Initianten im Parlament sind für die Auslegung von Bedeutung.

Nun erstrebte das vorliegende Volksbegehren in Anbetracht des scharfen Wohnungsmangels und der einschneidenden Rezession der Baubranche, dass die Gesamtfläche der Wohn- und Gewerbezonen nicht verringert werde. Die Initianten erhofften eine bessere Ausnützung durch verdichtete Bauweise. Dies entspricht zwar den Grundsätzen haushälterischer Bodennutzung und geordneter Siedlungsentwicklung (Art. 22quater der Bundesverfassung; vgl. Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b und c sowie Art. 3 Abs.

3 RPG), wie das Bundesgericht vermutungsweise bemerkte. Doch musste es feststellen, dass die von der Initiative bezweckte Festlegung des kantonalen Nutzungsplans auf einen einmal bestehenden Umfang der Wohn- und Gewerbeflächen nun einmal den Grundlagen der Raumplanung widersprach. Das Anliegen der Zonenplan-Initiative war unmissverständlich. Eine verfassungsentsprechende Auslegung in der Weidass den Planungsbehörden die bundesrechtlich vorgeschriebene umfassende Würdigung der Gesamtsituation bzw. Abwägung der im einzelnen massgebenden Interessen noch möglich gewesen wäre, war mit diesem Initiativtext nicht machbar. (Urteil 1P.222/1993 vom 21. Oktober 1993.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

M. Mönninger (Hrsg.):

Last Exit Downtown – Gefahr für die Stadt

Birkhäuser Verlag, Basel 1994, 168 Seiten, Fr. 52.–, ISBN 3-7643-5035-0.

Ortskundige Architekten, Planer und Korrespondenten schreiben über die grossen Metropolen der Welt, und sie beschreiben die chaosbildenden Kräfte, die auf Stadtbild und Stadtstruktur einwirken. So ist ein Daseinsbericht entstanden, der eine bittere Warnung für die Zukunft enthält: Durch eine enorme Verdichtung im Zentrum und durch das Ausfransen in der Peripherie wachsen die Städte immer weiter, doch dieses Wachstum unterliegt zunehmend ganz anderen Gesetzen als denen der Planung und Gestaltung von Stadt. Migrationsbewegungen und Wirtschaftsinteressen scheinen sich wie von selbst zu einander immer ähnlicher werdenden Stadtstrukturen zu fügen. Stadtplanung ist solchen Kräften nicht mehr gewachsen. Nicht von der Stadt droht also Gefahr, sondern die Städte selbst erscheinen verletzbar, ohnmächtig, zutiefst gefährdet. Dieses Buch mahnt ein Umdenken an.

P. Noller, K. Ronneberger, W. Prigge (Hrsg.):

Stadt-Welt

Über die Globalisierung städtischer Milieus Campus Verlag, Frankfurt am Main 1994, 279 Seiten, DM 98.–, ISBN 3-593-35060-2. In diesem Band geht es um den Zusammenhang von technologischer und sozial-kulturaller. Modernisierung im urbanen

kultureller Modernisierung im urbanen Raum, um die Verschränkung globaler und lokaler Transformationen. Es werden Antworten zu den Fragen gesucht: Sind die